

Verordnung
über die Beschränkung des freien Umherlaufens
von großen Hunden und Kampfhunden
in der
Stadt Vohburg a. d. Donau

Die Stadt Vohburg a. d. Donau erlässt aufgrund von Art. 18 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und zum Schutz der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.
- (2) Die Beschränkungen gelten
 - a) in allen öffentlichen Anlagen im gesamten Gebiet der Stadt Vohburg a. d. Donau,
 - b) in Anlagen die dem öffentlichen Baden dienen in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September,
 - c) auf allen öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen und deren unmittelbaren Umgriff,
 - d) auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage aller Ortsteile der Stadt Vohburg a. d. Donau.
- (3) Ferner gelten die Beschränkungen
 - a) im gesamten Bereich der Donauauen innerhalb der jeweiligen Hochwasserdämme und den hieran bzw. darauf befindlichen Unterhaltungswegen,
 - b) im Bereich südlich der Ilm bis zur Bundesstraße 16,
 - c) im Naherholungsbereich am Biendl – Weiher.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von über 50 cm; hierzu gehören u. a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
- (2) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG.
- (3) Öffentliche Anlagen sind Freiflächen in öffentlichem oder privaten Eigentum, die z. B. gärtnerisch, baulich oder durch Anlagen von Wegen gestaltet sind, der Erholung, dem Baden außerhalb von Badeanstalten oder der Freiflächengestaltung dienen, laufend instand gehalten werden und der Allgemeinheit ohne wesentliche Einchränkungen zugänglich sind.
- (4) Kinderspielplätze sind Freiflächen in öffentlichem oder private Eigentum, die für jedermann zugänglich sind und erkennbar z. B. durch Sandspielflächen oder Spielgeräte besonders für die Bedürfnisse spielender Kinder eingerichtet sind. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze, Inlineskate- bzw. Skateboardbahnen, Rollschuhbahnen, Abenteuer- oder Wasserspielplätze.
- (5) Zum näheren Umgriff von Kinderspielplätzen gehören unmittelbar angrenzende Flächen, insbesondere Anpflanzungen, Einfriedungen, Ruhebänke für Begleitpersonen, Wegflächen und sonstige dem Betrieb des Spielplatzes dienende Einrichtungen.

§ 3 Anleinverpflichtung, Mitnahmeverbote

- (1) Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung dürfen große Hunde und Kampfhunde nicht frei umherlaufen. Sie müssen vor Betreten des Geltungsbereichs dieser Verordnung an eine reissfeste Leine von nicht mehr als 300 cm Länge mit schlupfsicherem Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr gelegt und ständig an dieser Leine geführt werden.
- (2) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) Von Kinderspielplätzen und deren unmittelbarem Umgriff sind große Hunde und Kampfhunde fern zu halten. Sie dürfen auch angeleint nicht in diese Bereiche mitgenommen werden.
- (3) Wer auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (4) Das Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätzen, Schulhöfen, Kindergärten und Friedhöfen ist generell verboten.
- (5) Es ist verboten, Straßen, Wege und Plätze sowie öffentliche Anlagen verunreinigen zu lassen. Ein Hundehalter bzw. Hundeführer, der entgegen diesem Verbot eine öffentliche Straße, Weg, Platz oder öffentliche Anlage verunreinigen läßt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 4 Ausnahmen von der Anleinplicht

Die Anleinplicht nach § 3 gilt nicht für

- a) Blindenführhunde,
- b) im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung der Bundeswehr,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt werden,
- d) ausgebildete Rettungshunde, die für den zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind,
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einssatz dies erfordert,
- f) für Jagdhunde, die in Ausübung der Jagd in einem Jagdrevier eingesetzt werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 einen großen Hund oder Kampfhund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 2 diese Hunde an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt,
3. die allgemeinen Verhaltensregeln des § 3 Absätze beim Mitführen von Hunden mißachtet und Hierdurch andere Benutzer gefährdet, geschädigt oder belästigt werden,
4. entgegen § 3 Abs. 5 durch mitgeführte Hunde verursachte Verunreinigungen nicht umgehend Beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01. Februar 2011 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Vohburg a. d. Donau, den 24. Januar 2011

Stadt Vohburg a. d. Donau

(M. Schmid)
1. Bürgermeister